Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. Dezember 2020

1229.
Elektrizitätswerk, Realisierung Smart Meter-Systemautomatisierung, Vorzeitige Beendigung des Vorhabens, Genehmigung Kreditabrechnung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 654/2015 bewilligte der Stadtrat für die Realisierung der Smart Meter-Systemautomatisierung IT-Ausgaben in Höhe von Fr. 1 587 762.–. Mit diesem Projekt sollten Tätigkeiten, die bislang manuell ausgeführt werden mussten, durch Anpassungen an den bestehenden IT-Systemen (SAP, Energiedatenmanagementsystem [EDM] und Zählerfernauslesung [ZFA]) und den Geschäftsprozessen automatisiert und somit wesentlich effizienter durchgeführt werden. Das Projekt soll vorzeitig abgebrochen (vgl. nachfolgend Kapitel 2) und der Kredit abgerechnet werden.

2. Verzicht auf die Fertigstellung des Vorhabens und bisherige Ausgaben

Art. 8a Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) regelt, dass bei Endverbrauchern und Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen sind. In Art. 31e StromVV wird weiter festgelegt, dass bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017, d. h. bis am 1. November 2027, 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b StromVV entsprechen müssen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen. Aus diesem Grund wurde 2018 der flächendeckende Rollout der Smart Meter projektiert und 2020 mit der Umsetzung begonnen (vgl. STRB Nr. 579/2018 und STRB Nr. 403/2020).

Das Meter Data Management (MDM) wie auch das intelligente Messsystem, bestehend aus dem Head End System (HES) und den intelligenten Messgeräten (iMG, umgangssprachlich Smart Meter) wurden in der Folge ausgeschrieben und die Vergabe mit STRB Nr. 403/2020 genehmigt. MDM und HES ersetzen dabei die ZFA, SAP und EDM bleiben hingegen bestehen.

Damit wurde die Weiterführung des Projekts «Smart Meter-Systemautomatisierung» hinfällig, da sich die Ziele mit jenen des Smart Meter Rollouts überschnitten. Zu Beginn des Projekts im Jahr 2015 war noch nicht absehbar, dass der Bundesrat in der in Zusammenhang mit der Revision des Energiegesetzes ebenfalls revidierten Stromversorgungsverordnung mit Art. 8a StromVV den flächendeckenden Einsatz von intelligenten Messsystemen festlegen würde (Inkrafttreten der Bestimmung per 1. Januar 2018).

Obwohl auf die Fertigstellung des Vorhabens verzichtetet werden soll, bringen die bislang in diesem Zusammenhang geleisteten Arbeiten einen grossen Nutzen für das ewz. Durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema wurde Wissen aufgebaut und wurden wichtige Erfahrungen gesammelt, dies vor allem in Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch in grösseren Überbauungen.

Die gemachten Erfahrungen flossen auch in die Projektierung des Smart Meter Rollouts ein. Da es gewisse Problematiken bei der Integration der Smart Meter ins HES mit sich bringt, wenn die Systeme von verschiedenen Lieferantinnen stammen, wurde für den Smart Meter Rollout mit einer öffentlichen Ausschreibung eine Lieferantin evaluiert, die sowohl das MDM wie auch das intelligente Messsystem liefert.

Für das Projekt «Smart Meter-Systemautomatisierung» fielen Ausgaben im Umfang von Fr. 1 280 145.60 an.

Der mit STRB Nr. 654/2015 bewilligte Objektkredit in Höhe von Fr. 1 587 762.– soll damit um Fr. 307 616.40 auf Fr. 1 280 145.60 reduziert werden bzw. im Umfang von Fr. 307 616.40 aufgehoben werden. Die bereits getätigten Ausgaben in Höhe von Fr. 1 280 145.60 werden abgeschrieben.

3. Genehmigung der Kreditabrechnung

Die Finanzkontrolle hat die Kreditabrechnung bezüglich des Projekts summarisch revidiert und empfiehlt mit Schreiben B023 vom 24. September 2020 die Abrechnung der zuständigen Instanz zur Genehmigung vorzulegen.

Kreditabrechnung T.1057
Realisierung Smart Meter-Systemautomatisierung
Verfügung des Direktors des ewz vom 16. Februar 2015
STRB Nr. 654/2015
Kredit Fr. 1 587 762.–, Ausgaben Fr. 1 280 145.60
Minderkosten Fr. 307 616.40

4. Zuständigkeit

Gemäss § 111 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) entscheidet die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament über die Aufhebung, wenn der Verpflichtungskredit an der Urne bewilligt worden ist. In den übrigen Fällen entscheidet das Organ, das den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufhebung. Im vorliegenden Fall wurden die IT-Ausgaben vom Stadtrat bewilligt, sodass für die Aufhebung dieses Kredits bzw. für dessen Reduktion der Stadtrat zuständig ist.

Für die Abrechnung der bisher angefallenen Kosten in Höhe von Fr. 1 280 145.60 ist gemäss Art. 53 Abs. 1 Finanzhaushaltsreglement (FHR, AS 611.111) der Stadtrat zuständig.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Das Vorhaben zur Realisierung der Smart Meter-Systemautomatisierung gemäss STRB Nr. 654/2015 wird aufgegeben.
2. Es wird festgestellt, dass die mit STRB Nr. 654/2015 bewilligten IT-Ausgaben im Umfang von Fr. 307 616.40 nicht beansprucht werden.
3. Die getätigten Ausgaben in Höhe von Fr. 1 280 145.60 aus dem mit STRB Nr. 654/2015 bewilligten IT-Ausgaben in Höhe von Fr. 1 587 762.– werden abgeschrieben und der Produktegruppe 3, Netzbetrieb des Elektrizitätswerks (4530), belastet.
4. Folgende Kreditabrechnung wird genehmigt:
   Kreditabrechnung T.1057
   Realisierung Smart Meter-Systemautomatisierung
   Verfügung des Direktors des Elektrizitätswerks vom 16. Februar 2015
   STRB Nr. 654/2015
   Kredit Fr. 1 587 762.–, Ausgaben Fr. 1 280 145.60
   Minderkosten Fr. 307 616.40

5. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti